



**Protokollauszug**  
**3. Sitzung vom 13. Februar 2019**

**25/2019 31.03 Kleine Anfrage von Sarah Impusino betreffend "individuelle Hilfsmittel in der Schule"**  
**Beantwortung**

**1. Kleine Anfrage**

Am 21. November 2018 wurde von der Gemeindeparlamentarierin Sarah Impusino die folgende Kleine Anfrage betreffend "individuelle Hilfsmittel in der Schule" eingereicht:

*"In der Schule Schlieren werden die Kinder mit abwechslungsreichem und sehr spannendem Unterricht gefördert. Da dieser Unterricht durch die Lehrer individuell gestaltet wird, sind auch die Hilfsmittel sehr individuell. Leider wird diese Individualität ab sofort nicht mehr gewünscht und unterstützt.*

**Fragen:**

- 1. Aufgrund welcher Rechtsvorgaben hat die Schule Schlieren entschieden, dass keine individuellen Hilfsmittel mehr gebraucht werden dürfen?*
- 2. Weshalb wurde der Zeitpunkt der Durchsetzung auf jetzt, während des Schuljahres, festgelegt?*
- 3. Ist man sich bewusst, dass durch diese Vorgaben wertvolles Wissen aus Schlieren verschwinden könnte?*
- 4. Ist man sich bewusst, dass durch diese Vorgaben einige initiative Lehrer kündigen würden und die Schule Schlieren dadurch beliebte Lehrer verliert?"*

**2. Antwort des Stadtrates**

**2.1. Allgemeine Erläuterungen**

In der kleinen Anfrage wird nach den rechtlichen Grundlagen gefragt, auf deren Basis die Schulpflege die Verwendung individueller Hilfsmittel, zu welchen auch die Lehrmittel gehören, untersagt haben soll. Im Folgenden sind daher die massgebenden Auszüge aus dem Volksschulgesetz sowie die Grundlagen zu den Lehrmitteln dargelegt.

Im Volksschulgesetz ist zu den Lehrmitteln und den Aufgaben der Schulpflege festgehalten:

- §22. <sup>1</sup>Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären.  
<sup>2</sup>Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.
- §23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.
- §42. <sup>1</sup>Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

Die gesetzlichen Grundlagen zeigen, dass die Verknüpfung von individuellem Unterricht mit der Verwendung individueller Hilfsmittel (auch Lehrmittel) nicht richtig ist. Vielmehr bedeutet individueller Unterricht die Auswahl von Themen innerhalb des Lehrplans sowie verschiedene Unterrichtsformen. Offene Lernformen wie beispielsweise kooperativer Unterricht ermöglichen kompetenzorientiertes Lernen.

Es ist die Pflicht der Gemeinden, die notwendige Ausstattung für den Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Die pädagogische Ausrichtung der Schulen wird durch die Schulleitungen und die Lehrerschaft innerhalb der Unterrichts- und Stufenteams erarbeitet und setzt in der Form der Schulprogramme den Rahmen für die jeweilige Schule.

Die obligatorischen Lehrmittel verdeutlichen die Zielsetzungen und Vorgaben des Lehrplans und bilden so die Grundlage für den Unterricht. Sie dienen der Koordination zwischen den Schulstufen nach altem Lehrplan (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe) bzw. den drei Zyklen gemäss neuem Lehrplan (Kindergarten bis 2. Klasse, 3. bis 6. Klasse, Sekundarstufe). Die Inhalte des Lehrplans und die Vorgabe der Lehrmittel steuern in einem gewissen Masse auch die Unterrichtsformen und die weiteren Hilfsmittel.

Für den Unterricht an der Zürcher Volksschule sind für die folgenden Fachbereiche gemäss Lehrplan obligatorische Lehrmittel vorgeschrieben:

- Fachbereich Mathematik
- Fachbereich Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch)
- Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft: Natur und Technik, Religionen, Kulturen, Ethik

Obligatorische Lehrmittel müssen von den Schulgemeinden angeschafft werden und sind den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich abzugeben. Lehrpersonen sind verpflichtet, diese unterrichtsleitend zu verwenden (vgl. Verzeichnis der obligatorischen Lehrmittel im Kanton Zürich, Ausgabe 2018/19 unter <https://bi.zh.ch>). Ergänzend zu den obligatorischen Lehrmitteln dürfen auch andere Unterrichtsmittel eingesetzt werden.

Die folgende Liste verdeutlicht die Fülle an obligatorischen Lehrmitteln an der Sekundarstufe am Beispiel der Fächer Französisch und Mathematik. Alle diese Lehrmittel werden für die Schülerinnen und Schüler angeschafft und vermögen die zur Verfügung stehenden Lektionen gut zu füllen. Für die Verwendung individueller Hilfs- und Lehrmittel steht den Lehrpersonen im Unterricht demzufolge ein sehr beschränktes Zeitbudget zur Verfügung.

### **Französisch**

Sekundarklasse 1	dis voir! 5. bis 9. Klasse	Nachschlagewerk für Schülerinnen / Schüler
Sekundarklasse 1	dis donc! 7	Arbeitsbuch G und E für SuS (print)
Sekundarklasse 1	dis donc! 7	Audio-CD für Lehrpersonen
Sekundarklasse 1	dis donc! 7, Lernplattform digital	Lizenz für Schülerinnen und Schüler
Sekundarklasse 2-3	Envol 7-9, Grammaire	Schülerheft
Sekundarklasse 2-3	Envol 8 und envol 9	2 Schülerbücher
Sekundarklasse 2-3	Envol 8 und envol 9, Cahier d'activités	2 Arbeitshefte
Sekundarklasse 2	Envol 8, Cahier d'activités basique	alternatives Arbeitsheft
Sekundarklasse 2-3	Envol 8 Ecoute und envol 9 Ecoute	Hörtexte
Sekundarklasse 2	Envol 8, L'école idéale	Einzelmodul 9, Schülerheft
Sekundarklasse 2	Envol 8, La mode	Einzelmodul 10, Schülerheft
Sekundarklasse 2	Envol 8, La BD	Einzelmodul 11, Schülerheft
Sekundarklasse 2	Envol 8, La Suisse romande	Einzelmodul 12, Schülerheft
Sekundarklasse 2	Envol 8, Paris	Einzelmodul 13, Schülerheft
Sekundarklasse 2	Envol 8, La pub	Einzelmodul 14, Schülerheft

Sekundarklasse 2	Envol 8, Sciences et techniques	Einzelmodul 15, Schülerheft
Sekundarklasse 2	Envol 8, Atelier de lecture	Einzelmodul 16, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, Notre avenir	Einzelmodul 17, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, Les aventures	Einzelmodul 18, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, Amitié - amour	Einzelmodul 19, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, Métier de rêve	Einzelmodul 20, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, Nature et environnement	Einzelmodul 21, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, Les médias	Einzelmodul 22, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, La musique	Einzelmodul 23, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, Au camping	Einzelmodul 24, Schülerheft
Sekundarklasse 3	Envol 9, Video	DVD
Sekundarklasse 3	Envol 8-9, Exercices de contrôle	Lernzielkontrolle

## Mathematik

Sekundarklasse 1	Mathematik 1	Themenbuch
Sekundarklasse 1	Mathematik 1	Begleitheft
Sekundarklasse 1	Mathematik 1	Arbeitsheft top
Sekundarklasse 1	Mathematik 1	Arbeitshefte Niveau I-III
Sekundarklasse 1	Mathematik 1	Handbuch
Sekundarklasse 1	Mathematik 1	Themenbuch digital; Lizenz für SuS
Sekundarklasse 2	Mathematik 2	Themenbuch
Sekundarklasse 2	Mathematik 2	Begleitheft
Sekundarklasse 2	Mathematik 2	Arbeitshefte Niveau I-III
Sekundarklasse 2	Mathematik 2	Handbuch
Sekundarklasse 2	Mathematik 2	Themenbuch digital; Lizenz für SuS
Sekundarklasse 3	Mathematik 3	Themenbuch
Sekundarklasse 3	Mathematik 3	Begleitheft
Sekundarklasse 3	Mathematik 3	Arbeitshefte Niveau I-III
Sekundarklasse 3	Mathematik 3	Handbuch
Sekundarklasse 3	Mathematik 3	Themenbuch digital; Lizenz für SuS

## 2.2. Zu den einzelnen Fragen

**Frage 1:** Aufgrund welcher Rechtsvorgaben hat die Schule Schlieren entschieden, dass keine individuellen Hilfsmittel mehr gebraucht werden dürfen?

**Antwort:**

### Nutzung privater Mittel in der Schule Schlieren

In der Schule Schlieren dürfen individuelle Hilfsmittel in einem massvollen Rahmen genutzt werden. Dazu gehören beispielsweise Bücher, Lehrmittel oder Anschauungsmaterialien, sofern diese in Ergänzung zu den obligatorischen Lehrmitteln genutzt werden. An dieser Praxis hat die Schulpflege nichts geändert, die Beurteilung obliegt der Schulleitung im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten. Die Schulpflege hat allerdings vor einigen Jahren die Schulleitungen beauftragt, darauf zu achten, dass kein privates Material in übermässigem Masse in den Schulzimmern gelagert wird. Dazu gehört insbesondere privates Mobiliar. Grund dafür waren unter anderem ansehnliche Lager an Material, welche von Lehrpersonen zurückgelassen wurden.

Dass in der Schule Schlieren eine von der Schulinformatik unabhängige ICT-Infrastruktur für ganze Klassen auch aufgrund der Aufsichtspflicht nicht erwünscht ist – die vorliegende Anfrage bezieht sich wohl indirekt auf zwei Schulzimmer in der Schule Kalktarren, welche über eine privat angeschaffte ICT-Infrastruktur für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen verfügen – ist aufgrund des Gesagten also nicht neu. Seit der Erstellung des neuen ICT-Konzeptes 2016 war aus-

serdem klar und allen Lehrpersonen kommuniziert, dass die ICT-Infrastruktur in den Schulen in Schlieren vereinheitlicht wird.

### **Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler**

Die Schulpflege Schlieren ist in der Pflicht, die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler und deren Chancengleichheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist nicht die unterschiedliche Quantität an ICT-Infrastruktur entscheidend. Vielmehr geht es darum, den Schülerinnen und Schülern bei Auf- oder Abstufungen in andere Klassen oder beim Übertritt in weiterführende Schulen (Gymnasien, Mittelschulen) die gleiche Ausgangslage auf der Basis der obligatorischen Lehrmittel zu ermöglichen. Es stellt sich für die Qualität der Schulen also die Frage, wie alle Lehrpersonen gleichermaßen zu einem reibungslosen Ablauf des Schulalltags beisteuern können. Eine gemeinsame pädagogische Ausrichtung des Lehrerteams, z.B. im Zusammenhang mit Lehr- und Hilfsmitteln, ist dabei entscheidend, damit sich neue Schülerinnen und Schüler in neuen Klassen zurechtfinden und der Anschluss an weiterführende Schulen gewährleistet ist.

### **Nutzung der Schulzimmer**

Schulzimmer gehören nicht einzelnen Lehrpersonen, sondern der gesamten Schule und sollen so genutzt werden können, wie es der Unterricht verlangt. So müssen flexible Nutzungen, z.B. für Diskussionen im Klassenkreis, Nutzung durch Dritte etc. möglich sein. Zimmer müssen durch verschiedene Lehrpersonen mit unterschiedlichen individuellen didaktischen Unterrichtsansätzen genutzt werden können, dazu gehören beispielsweise auch Vikarinnen und Vikare bei Abwesenheiten von Lehrpersonen.

**Frage 2:** Weshalb wurde der Zeitpunkt der Durchsetzung auf jetzt, während des Schuljahres, festgelegt?

**Antwort:** Das Projekt ICT der Schule Schlieren wird durch die Abteilung Liegenschaften seit langem vorausschauend geplant. Die Arbeiten werden während der Schulferien schrittweise umgesetzt, da während der Schulzeiten keine grösseren Umbauten realisiert werden können. Die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des ICT-Konzeptes und der Ersatz der Beleuchtung in allen Schulen werden parallel realisiert. Bereits umgerüstet wurden die Schulen Schul- und Grabenstrasse. In der Schule Kalktarren wird seit den Sportferien 2018 etappenweise (immer in den Ferien) umgerüstet. Die Arbeiten in den letzten noch nicht umgerüsteten Schulzimmern sollten nach Plan in den Frühlingferien 2019 ausgeführt werden. Die Schulpflege hat die Beweggründe der Eltern- und Schülerschaft für einen Wechsel auf Beginn eines Schuljahres aufgenommen und ist bei der Abteilung Liegenschaften vorstellig geworden. Diese hat sich bereit erklärt, der Schulpflege, den Lehrpersonen sowie den Eltern, Schülerinnen und Schülern entgegenzukommen und die Vorbereitungsarbeiten in den verbleibenden Zimmern auf die Sommerferien 2019 verlegt.

**Frage 3:** Ist man sich bewusst, dass durch diese Vorgaben wertvolles Wissen aus Schlieren verschwinden könnte?

**Antwort:** Mit jedem Wechsel einer Lehrperson geht wertvolles Wissen aus der Schule Schlieren verloren, mit jeder Neuanstellung kommt neues Wissen aus andern Schulen hinzu, sei dies z.B. über kooperative Lernformen, den Umgang mit disziplinarischen Schwierigkeiten oder neue Unterrichtsideen.

**Frage 4:** Ist man sich bewusst, dass durch diese Vorgaben einige initiative Lehrer kündigen würden und die Schule Schlieren dadurch beliebte Lehrer verliert?

**Antwort:** Es entspricht nicht der Tatsache, dass durch die (seit langem bekannten) Vorgaben einige Lehrpersonen kündigen werden. Es ist aber richtig, dass eine Lehrperson ihre Kündigung eingereicht hat, da sie die mit der Umsetzung des ICT-Konzeptes vorgesehene digitale Infrastruktur für

ihren Unterricht als ungenügend erachtet. Für die andern Lehrpersonen bedeutet die neue Infrastruktur, gemeinsam den Lehrplan 21 schrittweise umsetzen zu können.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Kleine Anfrage von Sarah Impusino betreffend "individuelle Hilfsmittel in der Schule" wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet.
2. Mitteilung an
  - Fragestellerin
  - Gemeindeparlament
  - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
  - Archiv

Status: öffentlich

**Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Gabriela Thoma  
Stadtschreiberin-Stv.